



Handball-Verband
Niedersachsen e.V.
Maschstraße 20
30169 Hannover

Telefon: (05 11) 98 99 50
Telefax: (05 11) 98 99 52 0
Internet: www.hvn-online.com
E-Mail: hvngs@t-online.de

Bankverbindung:
Sparkasse Hannover
IBAN DE06 2505 0180 0000 8360 36
BIC SPKHDE2HXXX

Handball - Verband Niedersachsen e.V. EINGEGANGEN			
09. Mai 2018			

Werner Beie – Leconskamp 73 – 49191 Belm

Hannoverscher SC
Herrn
Andreas Multhaupt
Rotkäppchenweg 13

30179 Hannover

Werner Beie
Vorsitzender Verbandssportgericht
Leconskamp 73
49191 Belm
Tel. (05406) 9426
E-Mail werner.beie@osnanet.de

49191 Belm, 08.05.2018

Verteiler:

Geschäftsstelle HVN
Vizepräsident Spieltechnik, Jens Schoof
Vizepräsident Finanzen, Wolfgang Gremmel
Vizepräsident Recht Harald Schieb
Präsident Stefan Hüdepohl

VSpG HVN 2018 - 02

Einspruch des Hannoverschen SC gegen die Wertung des Spiels Nr. 102122

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Sportfreunde,

anliegend übersende ich die im vorgenannten Verfahren ergangene Entscheidung.
Für den Hannoverschen SC, den Vizepräsidenten Finanzen und der Geschäftsstelle des HVN ist der
Beschluss über die Auslagenfestsetzung beigelegt.

Mit sportlichen Grüßen

(Werner Beie)
Vorsitzender VSpG HVN

Urteil

Auf den Einspruch des Hannoverschen SC – ohne Datum, Eingang 22.02.2018 - gegen die Spielwertung des Spiels 102122 VfL Wolfsburg gegen Hannoverscher SC am 17.02.2018 hat das Verbandssportgericht im schriftlichen Verfahren – nach telefonischer Beratung – durch

Werner Beie, Belm
Vorsitzender
Helmut Masemann, Achim
Jochen Brünjes, Bremen
als Beisitzer

mit Urteil vom 03.05.2018 für Recht erkannt:

1. Der Einspruch des Hannoverschen SC wird als unbegründet zurückgewiesen.
2. Die Ausgaben des Verfahrens trägt der Hannoversche SC.
3. Die Einspruchgebühr ist zugunsten des HVN verfallen.

Sachverhalt:

I.

Am 17.02.2018 fand das Meisterschaftsspiel Oberliga Frauen, Spiel Nr. 102122 zwischen VfL Wolfsburg gegen Hannoverscher SC statt. Geleitet wurde das Spiel von den Schiedsrichtern Manuel Elsner und Goetz Hennemann.

Im Spielprotokoll kündigte der Hannoversche SC einen Einspruch an und ließ folgendes eintragen: „*Die Schiedsrichter entschieden in der ca. 52. bis 53. Minute nach einem von unserem Torwart gehaltenen Ball, den sie fest und sicher in den Händen hatte, auf Freiwurf für Wolfsburg und begründeten das mit der Aussage, sie hätte den Ball länger als 3 Sekunden gehalten. Durch diese Situation entstand ein spielentscheidender Nachteil für uns. Die Regel ist mir nicht bekannt.*“

II.

Am 22.02.2018 (Datum Poststempel) legte der HSC den angekündigten Einspruch ein. Als Begründung wird ausgeführt (auszugsweise): „*In der 50. Minute (nach Durchsicht des Spielprotokolls konnte der Trainer dies relativ genau eingrenzen, direkt nach Spielende hatte er noch auf die 52-53 Minute getippt), in dieser spielentscheidenden Phase lagen wir mit einem Tor (25:24) zurück, passierte Folgendes. Nach einem Torwurf der Wolfsburgerinnen auf unser Tor, wobei unsere Torhüterin den Ball sicher und fest unter Kontrolle hatte, konnte sie einen, wie von uns gern umgesetzt, langen Ball für eine „Erste Welle“ nicht spielen und ein kurzes Abspiel zu einer Mitspielerin war durch dicht dabei stehenden Gegenspielerinnen nicht sofort möglich, kam ein Pfiff durch die Schiedsrichter und eine 9m-Freiwurfentscheidung für Wolfsburg. Auf Nachfragen des Trainers, warum gepfiffen wurde, kam die Antwort, die Torhüterin hätte den Ball länger als 3 Sekunden gehalten. Eine Regel, die es nicht gibt. Aussage des Trainers dazu: Bei meinen Spielerinnen, die bis zu diesem Zeitpunkt schon verunsichert waren, führte diese Entscheidung zu einem Totalverlust der Körpersprache, sie waren perplex und konnten ab da ihre Leistung in*

keinster Weise mehr abrufen. So bekamen nicht wir die Möglichkeit zum Ausgleich, sondern Wolfsburg nutzte die Konfusion zum 2-Tore-Vorsprung.“

III.

Dem Präsidium des HVN wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben, aber nicht genutzt. Die Schiedsrichter wurden nach Zeugenbelehrung zur Aussage aufgefordert.

Beide Schiedsrichter bestätigten in ihren Aussagen vom 15. bzw. 16.04.2018 die Richtigkeit der geschilderten Spielsituation und ihrer Entscheidung.

IV.

Am 25.04.2018 wurde dem HSC unter Beifügung der Schiedsrichteraussagen die Möglichkeit des rechtlichen Gehörs gegeben.

Am 29.04.2018 ging die Stellungnahme des Spartenleiter HSC beim Vorsitzenden VSpG ein. Er führte u.a. aus: *Ich kann mich eigentlich nur wiederholen. Das, was ich schon in der Schiedsrichterbewertung und auch in der Aussage beim Anschreiben zum Einspruch gesagt habe, ist und bleibt meine Meinung. Das Spiel verlief, was die Schiedsrichterentscheidungen anging, nicht gerade positiv für uns. Diverse Entscheidungen, die man aus meiner Sicht so hätte nicht pfeifen dürfen, ob nun Stürmerfoul, Schritte usw., waren letztendlich Tatsachenentscheidungen, die ich zu akzeptieren habe. War meine Mannschaft bis zu der Situation, die zum Einspruch führte, angesichts dieser Entscheidungen schon stark verunsichert, so führte der Pfiff gegen unsere Torhüterin dazu, dass danach in keinsten Weise mehr ein Abrufen der normalen Spielweise meiner Spielerinnen möglich war. Statt des Ausgleiches, den wir hätten erzielen können, ging der VfL Wolfsburg mit 2 Toren in Führung. Ein Regelverstoß, der so nicht hätte passieren dürfen. Die Schiedsrichter geben ja selbst den „falschen“ Pfiff zu. Ich gehe fest davon aus, dass wir das Spiel ohne diese Entscheidung noch gewonnen hätten.“*

Entscheidungsgründe:

I.

Der Einspruch ist form- und fristgerecht eingelegt worden, er ist jedoch unbegründet.

II.

In der 50. Minute verhängten die Schiedsrichter bei einem Spielstand von 25:24 einen Freiwurf für den VfL Wolfsburg mit der Begründung, die Torfrau hätte den Ball beim Torabwurf länger als 3 Sekunden in der Hand gehalten. Einen Freiwurf sieht das Regelwerk für diese Spielsituation nicht vor. Die Schiedsrichtere haben mit der Verhängung des Freiwurfs einen Regelverstoß begangen.

III.

Das Verbandssportgericht hatte nunmehr zu prüfen, ob dieser Regelverstoß der Schiedsrichter spielentscheidend und gemäß § 34 Ziffer 2 b RO/DHB die Wertung des Spiels aufzuheben und eine Neuansetzung anzuordnen war.

Spielentscheidend wäre der Regelverstoß, wenn das Spiel nach dem hypothetischen Spielverlauf ohne den Regelverstoß hinreichend wahrscheinlich und nicht nur zufällig, zumindest unentschieden ausgegangen wäre.

Der Regelverstoß fing in der 50. Minute bei einem Spielstand von 25:24 an. Nach einer Auszeit des HSC in der 51:31 Minute bei einem Spielstand von 26:24 verkürzte der HSC in der 51:52 Minute auf 26:25 und erzielte in der 52:48 Minute den Ausgleich. In der 54:19 Minute ging der VfL mit 27:26 in Führung. In der 55:05 Minute verwarf der HSC einen 7 m. Danach ging der VfL mit 3 Toren in Führung bis der HSC in der 58:46 Minute auf den Endstand 29:27 verkürzen konnte. Bereits in der ersten Halbzeit konnte der HSC einen 5-Tore-Vorsprung nicht verteidigen und in der 41:06 Minute führte der HSC mit 4 Toren, um in der 46:00 Minute ein Tor des VfL zum 23:22 hinnehmen musste. Das Verbandssportgericht kann nach diesem Spielverlauf nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit feststellen, dass der Hannoversche SC ohne den Regelverstoß zumindest ein Unentschieden erreicht hätte. Der Einspruch konnte deshalb keinen Erfolg haben und ist als unbegründet zurückzuweisen.

IV.

Die Auslagen- und Gebührenentscheidung beruht auf § 59 Ziffer 1 RO/DHB.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung zulässig. Diese muss innerhalb von zwei Wochen, gerechnet von der Zustellung der Ausfertigung unterzeichnet bei Vereinen durch ein Vorstandsmitglied und dem Handballabteilungsleiter (oder dessen Vertreter), bei Spielgemeinschaften durch ein Vorstandsmitglied eines der Stammvereine und den Spielgemeinschaftsleiter (oder dessen Vertreter), bei Regionen durch den Vorsitzenden oder einen bevollmächtigten Vertreter unter Vorlage der Vollmacht beim Vorsitzenden des Verbandsgerichtes, Hanns-Peter Isensee, Platanenweg 22, 39167 Irxleben, eingelegt werden. Der Rechtsmittelschrift muss der Nachweis über die Einzahlung der Berufungsgebühr in Höhe von € 75,00 (Konto der Sparkasse Hannover, BLZ 250 501 80, Kto.-Nr. 836 036, IBAN DE06 250501800000836036) beigefügt sein (§§ 37 und 39 RO/DHB und 44/I RO/HVN).

Belm, Achim, Bremen, 03.05.2018

gez. Unterschrift

Werner Beie

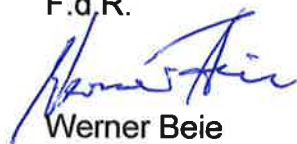
gez. Unterschrift

Helmut Masemann

gez. Unterschrift

Jochen Brünjes

F.d.R.



Werner Beie
Vorsitzender VSpG

Handball – Verband Niedersachsen e.V.

B e s c h l u s s

im Einspruchsverfahren des Hannoverschen SC gegen die Wertung des Spiels Nr. 102122 werden die Auslagen, die vom Hannoverschen SC zu tragen sind, auf

96,20 €

festgesetzt.

Sie setzen sich wie folgt zusammen:

1. Ausfertigungskosten Urteil VSpG	30,00 €
2. Portokosten	16,20 €
3. Bekanntmachungskosten § 59 Ziffer 6 DHB/RO und § 15 Gebührenordnung HVN	50,00 €

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist die gebührenfreie Beschwerde gemäß § 56 Ziffer 4 RO/DHB zulässig. Diese ist innerhalb von 2 Wochen nach Zugang des Beschlusses beim Vorsitzenden des Verbandssportgerichtes, Werner Beie, Leconskamp 73, 49191 Belm einzulegen.

Die Beschwerde ist gemäß § 37 Ziffer 7a) b) RO/DHB unterzeichnet von einem Vorstandsmitglied und dem Handballabteilungsleiter oder dessen Vertreter, bei Vereinen, die nur Handballsport betreiben, durch zwei Vorstandsmitgliedern einzulegen. Dies gilt auch für eine Vollmacht, die einem Verfahrensbevollmächtigten erteilt wird.

49191 Belm, 08.05.2018



Werner Beie
Vorsitzender VSpG HVN